

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	30 (1957)
Heft:	11
Artikel:	75 Jahre Schweizerische Verwaltungsoffiziersgesellschaft
Autor:	Rufener, F.A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517285

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

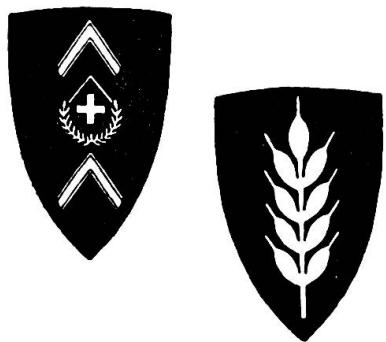
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Fourier



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN
FOURIERVERBANDES UND DES VERBANDES
SCHWEIZERISCHER FOURIERGEHILFEN

Gersau, November 1957

Erscheint monatlich

30. Jahrgang Nr. 11

Amtlich beglaubigte Auflage: 6333 Exemplare
Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

75 Jahre

SCHWEIZERISCHE VERWALTUNGOFFIZIERSGESELLSCHAFT

Am 8. Oktober 1882 fand in Luzern die von 65 Offizieren besuchte Gründungsversammlung des «Schweizerischen Verwaltungsoffiziersverein» statt. Die Berner legten einen Statutenentwurf zur Beratung vor. Gegen den Zentralverein wurden viele Einwände vorgebracht, die jedoch einer näheren Prüfung nicht standhielten. Die Statuten wurden genehmigt und Bern als erster Vorort auserkoren. Im Dezember 1882 stellte der SVOV den Mitgliedern ein orientierendes Zirkular sowie die Statuten zu und eröffnete seine Tätigkeit.

Nach Überwindung zahlreicher Anfangsschwierigkeiten gedieh der SVOV prächtig. Im Jahre 1883 zählte der SVOV 190 Offiziere, 1922 waren es bereits 478 Mitglieder. 1929 wurde die Bezeichnung SVOV in «Schweizerische Verwaltungsoffiziersgesellschaft» abgeändert. Die SVOG umfasst heute 1512 Mitglieder wovon 1282 Aktive.

Anlässlich des 50jährigen Bestehens der SVOG hatte die damalige Vorortssektion Bern eine Festschrift herausgegeben, die einen interessanten Einblick in die Entwicklung des Rechnungs- und Vpf. Wesens unserer Armee bietet. Zum diesjährigen Jubiläum dürfte voraussichtlich auch eine Festschrift erscheinen. Wir wollen dieser Publikation nicht vorgreifen und beschränken uns auf die Wiedergabe einiger Reminiszenzen aus den Gründerjahren (Seiten 287—290).

Die folgenden Zeilen haben wir dem Bericht einer Westschweizer Tageszeitung entnommen; weil der Schreibende infolge Krankheit an der Jubiläumsfeier nicht teilnehmen konnte.

Delegiertenversammlung vom 12. Oktober 1957 in Grandvaux

Oberst Buxcel, Zentralpräsident der SVOG entbot speziellen Willkommgruss Oberstdivisionär Rünzi, Unterstabschef Rückwärtiges, der in Vertretung des Gst. Chefs der Tagung beiwohnte. Die statutarischen Traktanden fanden rasche Erledigung. Die Tätigkeitsberichte der einzelnen Sektionen — über deren Veranstaltungen in der Regel im «Fourier» berichtet wird — legten Zeugnis ab über die ausserdienstliche Tätigkeit der Jahre 1955/57. Die DV übertrug der Sektion Bern den Vorort für die kommende Amtsperiode und beschloss die Äufnung eines Jubiläumsfonds. In das Arbeitsprogramm für 1958 wurde das Studium des Berichtes der SOG über die Reorganisation der Armee in bezug auf die Panzerabwehr und nuklearen Waffen aufgenommen.

Hptm. Jordan, Gemeindepräsident von Grandvaux, überbrachte den Gruss der Behörden.

Der DV folgte ein «Souper aux chandelles» im Schloss Chillon. Die Vorträge der bekannten «Chanson de Montreux» trugen viel zur guten Stimmung bei. L. Guisan, Chef des waadtländischen Militärdepartementes fand Worte der Anerkennung für die Arbeit der Verwaltungsoffiziere.

Festakt vom 13. Oktober 1957 in Lausanne

Nach dem Empfang der Gäste vor dem Schloss folgte die Jubiläumsfeier im Grossratssaal, zu der sich eine stattliche Anzahl Offiziere eingefunden hatte.

Zahlreiche Gäste, die nicht alle namentlich aufgeführt werden können, folgten der Tagung; worunter drei Oberkriegskommissäre, Oberstbrigadier Juillard als Vertreter des Chef EMD, sowie die Oberstbrigadiers Bolliger und Rutishauser.

In seiner Ansprache schilderte Oberst Buxcel den Werdegang der Gesellschaft; gab Kenntnis von den Beschlüssen der DV. Nach dem Vortrag eines Pfeifer-Trommlerkorps schritt Oberst Buxcel zur Ernennung von zwei neuen Ehrenmitgliedern der SVOG, General Guisan und Oberstbrigadier Juillard. Infolge Unpässlichkeit konnte General Guisan der Feier nicht beiwohnen.

In seinem stark beachteten Vortrag über die allgemeine Lage und Probleme unserer Landesverteidigung, skizzierte Oberstdivisionär R. Frick die militärpolitische Situation und die sich daraus ergebenden Forderungen. Wachsamkeit ist nach wie vor am Platz. Die Forderungen der modernen Kriegsführung stellen auch uns vor neue Probleme, die wir zu lösen haben, gilt es doch, die Schlagkraft unserer Armee zu erhalten.

Technische und materielle Verbesserungen sind unaufschiebar; sie allein genügen jedoch nicht. Die geistige Haltung des ganzen Volkes ist massgebend, ist doch die Armee darauf angewiesen. Gegenseitig muss Vertrauen herrschen. Oberstdivisionär Frick appellierte am Schluss seiner Ausführungen an jeden einzelnen, keine Anstrengungen zu unterlassen damit unser Volk sich in der Freiheit behaupten kann. Das offizielle Bankett vereinigte die Teilnehmer im Hotel Beau-Rivage. Es würde zu weit führen, alle Tafelreden aufzuzählen, doch seien erwähnt: Oberstbrigadier

Bolliger, alt Oberkriegskommissär, rief Erinnerungen wach an die Feiern des 25- und 50jährigen Bestehens der SVOG. Nach der Ansprache unseres Waffenchefs würdigte Oberstdivisionär R. Frick die Arbeit der Of. und Vpf. Trp.

Dem Mittagessen folgten Darbietungen der «Chanson de Lausanne». Bald mahnte der Uhrzeiger zum Aufbruch. Den Organisatoren gebührt Dank für die wohlgelungene Veranstaltung.

Die Anlage der Truppen- und Hilfskassengelder

von Franco Brignoni, Bern

«*Die Gelder der Truppen- und Hilfskassen können auch beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen zinstragend angelegt werden. Diejenigen Stäbe und Einheiten, welche die Gelder der Truppen- und Hilfskassen beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen zinstragend anlegen wollen, haben bei dieser Stelle Weisungen für das weitere Vorgehen einzuholen.»* So lauten die neuen Bestimmungen des VR und der AW des OKK, die den Rechnungsführern von Truppen- und Hilfskassen seit 1. Januar 1957 die Anlage solcher Gelder beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen ermöglichen. Damit den Interessenten die Einholung der Weisungen beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen (nachstehend K+R genannt) erspart bleibt, sei kurz das Vorgehen für eine derartige Geldanlage und die Verfügungsart darüber dargestellt.

Der Rechnungsführer ersucht das *Eidg. Kassen- und Rechnungswesen, Bernerhof, Bern 3*, schriftlich um Eröffnung eines *Depotkontos* für die Truppen- oder Hilfskasse und gibt seinen Namen, Vornamen, die Adresse sowie den Stab oder die Einheit bekannt. Nach Erhalt des Gesuches wird ihm vom K+R die Kontoeröffnung (Kontonummer) mitgeteilt und gleichzeitig ein Heft mit 20 vormumerierten Formularen *«Rückzahlungsauftrag»* mit Durchschreibeblatt sowie Einzahlungsscheinen für die Einlagen zugestellt.

Nach erfolgter Kontoeröffnung kann der Rechnungsführer mit den erhaltenen vorkontierten Einzahlungsscheinen *Einlagen* auf das Postcheckkonto III 520 Eidg. Kassen- und Rechnungswesen zugunsten des Depotkontos vornehmen; werden nicht vorgedruckte Einzahlungsscheine verwendet, so ist die Angabe der Depotkontonummer unerlässlich. Der Empfangsschein gilt als Quittung für die Einlagen.

Wenn der Rechnungsführer über sein Guthaben verfügen will, so kann er *jederzeit und ohne Voranmeldung* Rückzahlungen mit Formular *Rückzahlungsauftrag* an sich selbst oder *an Dritte* anordnen. Zu diesem Zweck hat er das Formular *Rückzahlungsauftrag* im Doppel (Durchschreibeverfahren) auszufüllen und den Ort, das Datum, den Betrag, die Adresse des oder der Empfänger mit Einzelbeträgen sowie die Adresse des Empfängers der Vollzugsbescheinigung zu vermerken. Dem *Rückzahlungsauftrag* (ohne Durchschrift) sind die vom Rechnungsführer zu beschriftenden Giri und Zahlungsanweisungen beizulegen; es sind die gleichen Formulare wie für das Postcheckborderau der Armee zu benutzen. Hierauf ist der *Rückzahlungsauftrag* vom Rechnungsführer unterzeichnet als Militärsache dem K+R einzusenden. Das weisse Doppel des Auftrages behält er zurück. Die Überweisungen werden vom K+R unverzüglich an die Empfänger ausgeführt. Nach jeder Rückzahlung wird dem Rechnungsführer der Vollzug derselben bestätigt und der jeweilige neue Stand des Guthabens mitgeteilt; die Vollzugsbescheinigung wird an die vom Rechnungsführer auf dem *Rückzahlungsauftrag* vermerkte Adresse gesandt. Rückzahlungsaufträge, die das Guthaben des Depotkontos überschreiten, werden vom K+R nicht ausgeführt und dem Rechnungsführer zurückgesandt. Der Einsender von *Rückzahlungsaufträgen* wird vom K+R als zur Veranlassung von Rückzahlungen ermächtigt betrachtet. Für den Schaden, der entsteht, wenn das Formular *«Rückzahlungsauftrag»* missbräuchlich verwendet wird, haftet der Rechnungsführer; der Verlust eines Heftes hat er unverzüglich dem K+R mitzuteilen. Für den Nachbezug ist der im Heft beigegebene Bestellschein zu verwenden.

Die *Verzinsung* der Gelder der Truppen- und Hilfskassen beträgt zur Zeit 3% p. a.; ein Verrechnungssteuerabzug erfolgt *nicht*. Demzufolge fallen Anträge für die Verrechnungssteuer-Rückerstattung an die Eidg. Steuerverwaltung dahin.

Da die Rechnungsführer von Truppen- und Hilfskassen öfters wechseln, womit auch die Konteninhaber ändern, sind Adressänderungen laufend zu melden. Für diese sind im Heft *Rückzahlungs-*